

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 8

München, den 20. April

1953

Inhalt:

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 30. März 1953	S. 41
Dritte Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister vom 9. April 1953	S. 41
Verordnung zur Durchführung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 15. April 1953	S. 41
Zweite Verordnung über die Erhöhung der Renten für Verfolgte des Nationalsozialismus vom 17. April 1953	S. 42
Bekanntmachung zum Vollzug der Verordnung über die Umorganisation der bayerischen Eichverwaltung vom 25. März 1953	S. 42
Bekanntmachung über die Auflösung von Stiftungen vom 28. März 1953	S. 42
Bekanntmachung über Bezeichnung und Dienstsiegel der bayerischen Dienststrafgerichte vom 8. April 1953	S. 43
Anordnung über die Naturschutzgebiete „Schwaigwaldmoos“ und „Rohrmoos“ in der Gemarckung Wessobrunn des Landkreises Weilheim vom 2. April 1953	S. 43

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte

Vom 30. März 1953

Auf Grund des Art. 27 des Gesetzes über die beamteten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) vom 10. Juli 1952 (GVBl. S. 223) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Bei Dienststrafverfahren gegen Landräte, ihre Stellvertreter und Bürgermeister (Art. 7 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 10. Juli 1952 — GVBl. S. 223) wird das Amt der Beisitzer der Dienststrafkammern und der nichtrichterlichen Beisitzer des Dienststrafhofes (§§ 37 und 42 der Dienststrafordnung) von Landräten, stellvertretenden Landräten und Bürgermeistern ausgeübt. Einer der Beisitzer soll jeweils die gleiche berufsmäßige oder ehrenamtliche Dienststellung wie der Beschuldigte haben.

§ 2

Die Beisitzer werden dem Landespersonalamt vom Landkreisverband Bayern, vom Bayerischen Städteverband und vom Verband der Landgemeinden Bayerns vorgeschlagen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1952 in Kraft.

München, den 30. März 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Dritte Verordnung

über die Ausführung des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister

Vom 9. April 1953

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (GVBl. S. 209) wird zur Ausführung des § 13 des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgendes verordnet:

§ 1

(1) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gleichachtung einer in einem anderen deutschen Land erteilten staatlichen Anerkennung oder Genehmigung entscheidet auf Antrag das Staatsministerium des Innern.

(2) Das Staatsministerium des Innern entscheidet ferner darüber, ob und inwieweit eine außerhalb Bayerns abgeleistete Ausbildung auf die nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vorgeschriebene Ausbildung angerechnet werden kann.

(3) Der Antrag auf Gleichachtung oder Anrechnung ist über die Regierung einzureichen, in deren Bereich der Bewerber (die Bewerberin) seinen (ihren) Wohnsitz hat.

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. April 1953 in Kraft.

München, den 9. April 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

zur Durchführung des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes

Vom 15. April 1953

Auf Grund der §§ 3, 4 und 29 des Gesetzes über Leistungen zur Unterbringung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Flüchtlings-Notleistungsgesetz) vom 9. März 1953 (BGBl. I S. 45) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Art. 1

Als Anforderungsbehörden im Sinne des § 3 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes werden im Benehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene die Regierungen bestimmt.

Art. 2

Leistungsempfänger im Sinne des § 4 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes sind die Stadt- und Landkreise (Bezirksfürsorgeverbände).

Art. 3

Als Behörden für die Festsetzung der Entschädigungen und Ersatzleistungen auf Grund des Vierten Abschnittes des Ersten Teiles des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes werden im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Besatzungskostenämter bestimmt.

Art 4

Diese Verordnung tritt am 15. April 1953 in Kraft.

München, den 15. April 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweite Verordnung**über die Erhöhung der Renten für Verfolgte des Nationalsozialismus**

Vom 17. April 1953

Auf Grund des § 13 Abs. 9 und des § 14 Abs. 6 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Verfolgte, die gemäß §§ 13 und 14 des Entschädigungsgesetzes in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. März 1953 Anspruch auf die Gewährung einer Geldrente haben, erhalten für diese Zeit eine zusätzliche Monatsrente in Höhe der ihnen für den Monat Dezember 1952 zustehenden Rente.

(2) Besteht der Rentenanspruch nicht für den gesamten im Absatz 1 genannten Zeitraum, so wird die zusätzliche Monatsrente für jeden Monat, für den ein Rentenanspruch nicht besteht, um ein Fünftel gekürzt. Steht für den Monat Dezember 1952 eine Rente nicht zu, so ist der Berechnung die in diesem Zeitraum zuletzt gewährte Monatsrente zugrunde zu legen.

(3) Ruht die Rente gemäß § 4 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes vom 17. Mai 1950 (GVBl. S. 83) ganz oder teilweise, so ruht insoweit auch der Anspruch nach Abs. 1, es sei denn, daß die anderweitigen Versorgungsbezüge, die das Ruhen der Rente bewirken, nicht in entsprechender Weise erhöht worden sind.

§ 2

(1) Verfolgten, die auf ihre Rentenansprüche laufende monatliche Vorschüsse erhalten, wird vorschußweise für die Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. März 1953 eine einmalige Zuwendung in Höhe des ihnen im Monat Dezember 1952 ausgezahlten Vorschusses gewährt.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 3

Die vom Landesentschädigungsamt anlässlich des Weihnachtsfestes 1952 an Empfänger von Renten oder Rentenvorschüssen gemäß §§ 13, 14 des Entschädigungsgesetzes gezahlten Beihilfen in Höhe von 50,— DM werden auf Wiedergutmachungsansprüche nicht angerechnet.

§ 4

Die der Witwe eines verstorbenen Verfolgten gemäß § 13 Abs. 3 Ziff. 1 des Entschädigungsgesetzes zu gewährende monatliche Geldrente darf nach ihrer Erhöhung gemäß Verordnung über die Erhöhung der Renten für Verfolgte des Nationalsozialismus vom 7. Dezember 1951 (GVBl. S. 226) und gemäß § 1 dieser Verordnung ab 1. April 1953 nicht weniger als 150,— DM betragen. Die Vorschriften der §§ 3 und 4

der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Entschädigungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. März 1953 in Kraft.

München, den 17. April 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung**zum Vollzug der Verordnung über die Umorganisation der bayerischen Eichverwaltung**

Vom 25. März 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Umorganisation der bayerischen Eichverwaltung vom 25. Februar 1953 (GVBl. S. 29) bestimmt das Bayer. Staatsministerium des Innern:

I.

Die in den §§ 1 bis 4 der Verordnung vorgesehenen Änderungen treten am 1. April 1953 in Kraft.

II.

An Stelle der aufgehobenen (bisher dauernd besetzten) Nebeneichämter Cham und Rosenheim sowie der aufgehobenen Eichämter Fürth i. Bayern, Kitzingen, Kulmbach, Bad Neustadt a. d. Saale und Weiden werden in diesen Städten unbesetzte Nebeneichämter (§ 8 Abs. 1, b der Ausführungsverordnung vom 20. Mai 1936 zum Maß- und Gewichtsgesetz i. d. Fassung der Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts vom 31. 12. 1940 — RGBl. 1941 I S. 17 —) errichtet.

III.

Das Eichamt Nürnberg erhält mit Wirkung vom 1. April 1953 die Bezeichnung „Eichamt Nürnberg-Fürth“.

IV.

Die zur Durchführung der Umorganisation notwendigen technischen Maßnahmen trifft das Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht.

München, den 25. März 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung**über die Auflösung von Stiftungen**

Vom 28. März 1953

Wegen Unmöglichkeit der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes infolge der Vermögenseinbußen durch Inflation und Währungsumstellung werden die

Prinzregent Luitpold Landesstiftung (errichtet 1901 — GVBl. S. 135),

König Ludwig III. und Königin Marie Therese Aussteuerstiftung (errichtet 1918 — GVBl. S. 48)

aufgehoben. Die Restvermögen der beiden Stiftungen gehen auf die König Ludwig III. und Königin Marie Therese Landesstiftung über.

München, den 28. März 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung über Bezeichnung und Dienstsiegel der bayerischen Dienststrafgerichte

Vom 8. April 1953

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz werden für die bayerischen Dienststrafgerichte folgende amtliche Bezeichnungen festgelegt:

1. Für die Dienststrafgerichte nach § 32 Abs. 1 der Dienststrafordnung vom 29. 4. 1948 (GVBl. S. 67) „Bayerische Dienststrafkammer X“ (Name des Ortes)
(z. B. „Bayerische Dienststrafkammer — Bayreuth“) und „Bayerischer Dienststrafhof“;
2. für die Dienststrafgerichte nach §§ 109 Nr. 1 a) und 2 a), 110 Abs. 1 der Dienststrafordnung „Bayerische Dienststrafkammer für Richter X“ (Name des Ortes)
(z. B. „Bayerische Dienststrafkammer für Richter — Bamberg“) und „Bayerischer Dienststrafsenat für Richter — München“

Diese Bezeichnungen sind auch für die Umschrift auf den Dienstsiegeln der bayerischen Dienststrafgerichte maßgebend.

München, den 8. April 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Anordnung über die Naturschutzgebiete „Schwaigwaldmoos“ und „Rohrmoos“ in der Gemarkung Wessobrunn des Landkreises Weilheim

Vom 2. April 1953

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 u. 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Verordnung vom 21. März 1950 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (GVBl. S. 197) wird angeordnet:

§ 1

Das etwa 3 km westlich Wessobrunn und etwa 500 m südlich des Engelsrieder Sees liegende „Schwaigwaldmoos“ und das etwa 1,5 km südöstlich davon liegende „Rohrmoos“, Gemarkung Wessobrunn im Landkreis Weilheim werden in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Naturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

1. Die Schutzgebiete haben eine Größe von 50,4 ha bzw. 53,3 ha und umfassen Teile des im Eigentum des Bayer. Staates (Staatsforstverwaltung) stehenden Distriktes Kappenzipfel, und zwar beim Schwaigwaldmoos die Flurstücknummern 1284 a^t, 1284 b^t (Distrikt X 1 b, c und d) und beim Rohrmoos die Flurstücknummer 1150^t (Distrikt X 5 a, b, c^t, e und f).

2. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte 1:25 000 und einen Katasterplan 1:5000 rot eingetragenen, die beim Bayer. Staatsministerium des Innern als Oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz, bei der Regierung von Oberbayern in München und bei dem Landratsamt Weilheim.

§ 3

Im Bereiche der Schutzgebiete ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) Bauwerke aller Art einschließlich von Einfriedungen zu errichten, auch wenn sie einer bauaufsichtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
- e) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lärmern, Feuer anzumachen, das Gelände zu verunreinigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen, Grabungen oder Entwässerungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt (einschließlich der natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen) auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
- g) eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung auszuüben in den Unterabteilungen X 1 d der Plan-Nr. 1284 b (Schwaigwaldmoos) sowie X 5 b², c², e² und f² der Plan-Nr. 1150 (Rohrmoos);
- h) die Beweidung durch Haustiere;
- i) den Randlagg des Schwaigwaldmooses weiterhin mit Fichten aufzuforsten;
- k) Bild- und Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Unberührt bleiben die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Durchführung der notwendigen forstlichen Maßnahmen (unter Ausschluß von Kahlhieben) außerhalb der in § 3 g genannten Unterabteilungen.

In besonderen Fällen kann die Regierung von Oberbayern Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 genehmigen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung werden nach §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

München, den 2. April 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

